

Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

AUFBLASBARE RODELN

In Österreich verunglücken alljährlich viele Personen mit aufblasbaren Rodeln so schwer, dass sie im Spital behandelt werden müssen. Dies macht Maßnahmen nach dem Produktsicherheitsgesetz erforderlich.

Grundlagen

1. Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG), BGBl. I Nr. 16/2005
2. Studie „Aufblasbare Rodeln“ vom Kuratorium für Verkehrssicherheit im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (Dezember 2007)

Die durchgeführten praktischen Tests im Rahmen der Studie zeigen bei verschiedenen Typen aufblasbarer Rodeln folgendes Risikoprofil:

- Aufblasbare Rodeln können bei entsprechendem Gelände extrem schnell werden
- bremsbar sind sie nur, wenn man mit den Beinen so auf den Boden kommt, dass man die Kraft auch übertragen kann
- ohne Spurrillen sind sie nahezu unlenkbar - Spurrillen erhöhen die Lenkbarkeit deutlich
- Aus reifenförmigen Rodeln ist es wegen der Vertiefung kaum möglich, im Notfall während der Fahrt abzuspringen
- Produktspezifische Warnhinweise entsprechend den Empfehlungen in der Studie (siehe Anhang) sind erforderlich, um die Gefahren zu minimieren.

Der Produktsicherheitsbeirat empfiehlt daher, beim Inverkehrbringen von aufblasbaren Rodeln folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Aufblasbare Rodeln ohne Spurrillen oder ähnliche Führungseinrichtungen dürfen nur für den gesicherten Funbereich abgegeben werden. Ein Verkauf an private Endverbraucher ist daher nicht zulässig.
- Warnhinweise sind produktspezifisch und präzise zu gestalten und auf die vorhergesehene Verbrauchergruppe (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) abzustimmen
- Eine Altersangabe oder Mindest-Körpergröße muss jedenfalls angegeben werden. Sie muss so gewählt werden, dass die Benutzer mit den Füßen den Boden sicher erreichen können.
- Die Auswahl und Gestaltung weiterer Warnhinweisen bzw. Produktinformationen ist entsprechend den Empfehlungen in der Studie (Seite 63 – 65) und entsprechend dem Produkt zu treffen.
- Kennzeichnung und Warnhinweise dürfen nicht im Widerspruch zur Darbietungsform stehen.

Beispiel A: Auf der Verpackung ist ein Piktogramm mit einem Kind in einer aufblasbaren Rodel abgebildet, das Kind kann den Boden mit den Füßen offensichtlich nicht berühren, weil es nicht die entsprechende Körpergröße hat

Beispiel B: Auf der Verpackung ist ein Piktogramm mit zwei Personen sitzend auf der Rodel abgebildet, jedoch befindet sich auf der Rodel selbst ein Hinweis, dass diese nur von jeweils einer Person gefahren werden darf

Wien, im Jänner 2011

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“